

Bekanntmachung

über die Auslegung eines Antrags auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Erkner - Nordfassung

Gemäß § 130 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfG Bbg), § 73 Abs. 3, 4 und 5
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) macht die Stadt Erkner auf Veranlassung der Genehmigungsbehörde
Folgendes bekannt:

I. Öffentliche Anhörung

Der Wasserverband Strausberg-Erkner, Am Wasserwerk 1 in 15344 Strausberg hat beim Landesamt für Umwelt,
Referat W 11, Obere Wasserbehörde einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur
Förderung von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung gestellt.

II. Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Nordfassung des Wasserwerkes Erkner mit 13 bestehenden Brunnen in der Gemarkung
Erkner. Die Entnahmemenge beträgt insgesamt

Q_{365}	=	6.000 m ³ /d
Q_{30}	=	7.200 m ³ /d
Q_1	=	14.000 m ³ /d
Q_a	=	2.190.000 m ³ /a

Die Einzelheiten zu dem Vorhaben sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.

III. Auslegung der Antragsunterlagen

Der Antrag liegt in der Zeit

vom 08.08. 2018 bis 07.09.2018

im Empfangsbereich der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichsstraße 6-8 in 15537 Erkner zur allgemeinen
Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr

IV. Hinweise

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum **22.09.2018** (Ende der Einwendungsfrist; maßgeblich ist der Tag des Eingangs des Einwendungsschreibens, nicht das Datum des Poststempels) bei der Stadtverwaltung Erkner, Friedrichsstraße 6-8 in 15537 Erkner oder beim Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan bei den in Satz 1 genannten Stellen abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

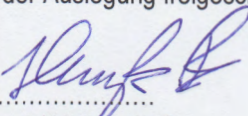
Die Einwendungen müssen Art und Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen. Zudem ist die Einwendung mit dem Vor- und Zunamen des Einwenders zu unterzeichnen und mit einer lesbaren Anschrift zu versehen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite – deutlich sichtbar – ein Unterzeichner als Vertreter mit Namen und Anschrift zu benennen. Der Vertreter hat durch Unterzeichnen sein Einverständnis zu bekunden. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Diese mündliche Verhandlung erfolgt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Teilnahme am Erörterungstermin ist aber jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.
3. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über das Vorhaben einschließlich der gegenüber dem Vorhaben erhobenen Einwendungen und rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens in der wasserrechtlichen Bewilligung entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (wasserrechtliche Bewilligung) an die Einwender und Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG, über deren Stellungnahme entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Des Weiteren sind diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen unter www.lfu.brandenburg.de/info/owb einsehbar. Die Antragsunterlagen werden am 1. Tag der Auslegung freigeschaltet.

Stadt Erkner




.....
Siegel / Unterschrift